

## **Mitteilung des Senats vom 27. Oktober 2009**

### **Die Forderung an die Kunsthalle Bremen nach Rückgabe zweier Bilder von George Grosz**

Die Fraktion DIE LINKE. hat unter Drucksache 17/360 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Position vertritt der Senat gegenüber den – rechtlich nicht bindenden – Grundsätzen der Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998, bekräftigt jüngst in der „Erklärung von Theresienstadt“ vom 29. Juni 2009, die besagen, dass von den Nationalsozialisten beschlagnahmte Kunstwerke identifiziert, ihre ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Erben ausfindig gemacht sowie die nötigen Schritte unternommen werden sollten, um zu einer gerechten und fairen Lösung zu gelangen?

Der Senat schließt sich den genannten Erklärungen vollinhaltlich an.

2. Welche Position vertritt der Senat gegenüber der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom 19. Dezember 1999, in der u. a. die Absicht erklärt wird,
  - a) dass Nachforschungen und Recherchen seitens öffentlicher Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken – wo immer hinreichend Anlass besteht – fortgeführt werden?
  - b) dass identifizierte NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter den früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden?

Der Senat hat die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ von 1999 mitunterzeichnet. Er unterstützt und fördert im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alle Aktivitäten, die der Nachforschung und Recherche zu der genannten Problematik dienen.

Der Senat befürwortet und unterstützt im Falle eines bestehenden Restitutionsanspruchs auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut die Rückgabe der identifizierten Exponate bzw. den einvernehmlichen finanziellen Ausgleich an die Erben. Der jüngste diesbezügliche Fall ist der Restitutionsvorgang Kunstsammlungen Böttcherstraße an den Nachfahren von Ottmar Strauss mit dem Ergebnis eines finanziellen Ausgleichs. Zurzeit wird eine weitere Rückgabe aus dem Focke-Museum an die Erben vorbereitet. Auch der Kunstverein in Bremen hat bereits Restitutionen vorgenommen (siehe auch Antwort auf Frage 5).

3. Wie steht der Senat zu der in der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom 19. Dezember 1999 formulierten Aufforderung an privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anzuschließen?

Der Senat hat sich der genannten Erklärung in vollem Umfang angeschlossen, dies umfasst die genannte Aufforderung. Ferner haben die Kultureinrichtungen

der Freien Hansestadt Bremen am 9. März 2007 erklärt, dass sie Forschungen zu dem genannten Ziel in ihren Häusern aktiv betreiben und unterstützen werden.

4. Wie weit sieht sich der Senat in einer Mitverantwortung in Bezug auf den Umgang der Bremer Kunsthalle mit Restitutionsansprüchen in
  - a) rechtlicher,
  - b) politisch-moralischer Hinsicht?
  - a) In rechtlicher Hinsicht gibt es keine Mitverantwortung des Senats. In dieser Hinsicht ist es Sache des Kunstvereins in Bremen zu entscheiden, wie er mit Restitutionsbegehren verfährt. Der Kunstverein informiert das Kulturressort über den Vorgang.
  - b) Jede politische Einheit in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in einer politisch-moralischen Pflicht gegenüber dem unter dem Nationalsozialismus begangenen Unrecht, so auch der Senat der Freien Hansestadt Bremen.

5. Ist der Senat der Ansicht, dass der in Frage 3 genannten Aufforderung an privatrechtlich organisierte Einrichtungen von der Bremer Kunsthalle bisher in geeigneter Weise nachgekommen wird, sodass den Erwartungen des Konsenses von Washington von 1998, deren Bekräftigung mit der Erklärung von Theresienstadt vom 29. Juni 2009 sowie den nationalen Ausführungsempfehlungen vollständig Genüge getan wird?

Der Senat hat keinen Anhaltspunkt zu der Annahme, dass der Kunstverein in seinem Handeln von den oben genannten Erklärungen abweicht oder sie nicht beachtet. Die Kunsthalle Bremen bzw. der Kunstverein in Bremen als ihr Träger hat 2002/2003 eine erste Überprüfung der Gemälde und Skulpturen auf Grundlage des damaligen Provenienzsachstandes vorgenommen. In zwei Fällen wurden bisher durch eigenständige Recherchen Restitutionsforderungen anerkannt: im Falle der „Madonna mit Kind“ von Bartolomeo Vivarini (1432 bis 1491) an die Erben Jakob und Rosa Oppenheimer und im Falle der Leihgabe aus dem im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden „Bauernmädchen ohne Hut mit weißem Halstuch“ von Wilhelm Leibl an die Erben des von den Nazis verfolgten Sammlers Alexander Lewin. Über die Rückgabe des letzteren Bildes entscheidet die Bundesrepublik Deutschland.

6. Ist der Senat der Ansicht, dass im Fall der beiden Kunstwerke, die seitens der Erben von George Grosz von der Bremer Kunsthalle eingefordert werden, Verfahrensweisen anzuwenden sind, die in der am 1. Februar 2001 von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Handreichung zur Umsetzung“ beschrieben sind, insbesondere die Beweislastverteilung auf Basis einer Vermutungsregelung, die davon ausgeht, dass Vermögensverluste von NS-Verfolgten im Verfolgungszeitraum ungerechtfertigte Entziehungen waren?

Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Erklärung zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom Dezember 1999 privatrechtlich organisierte Einrichtungen aufgefordert, sich den in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anzuschließen (vergleiche Antwort auf Frage 3). Dies umfasst die Aufforderung, die angeführte Handreichung als Orientierungshilfe heranzuziehen. Dies gilt auch für den Kunstverein in Bremen. Rechtliche Verbindlichkeit beansprucht die Handreichung allerdings nicht (vergleiche Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien, Handreichung zur Umsetzung der Erklärung . . ., Februar 2001, überarbeitet November 2007, S. 4, 27) und kann sie als solche gegenüber privatrechtlich organisierten Einrichtungen auch nicht haben.

7. Bedeutet eine gegebenenfalls positive Antwort auf Frage 6 nach Ansicht des Senats, dass die Kunsthalle die Behauptung des Nichtvorliegens einer NS-verfolgungsbedingten Entziehung des Eigentums an den beiden Werken von George Grosz, die sich heute im Besitz der Kunsthalle befinden, schlüssig darlegen und dokumentieren müsste?

Da der Senat nicht verfahrensbeteiligt ist, sieht er von einer rechtlichen Einschätzung der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast in diesem konkreten Verfahren ab.

8. Wie beurteilt der Senat die allgemein zugänglichen Informationen zur Provenienz der beiden Bilder von George Grosz, falls vorhanden, im Lichte besonderer zusätzlicher Kenntnisse?

Die allgemein zugänglichen Informationen zur Provenienz der beiden Bilder sind lückenhaft, worauf auch der Bearbeiter des Nachlasses von G. Grosz hinweist. So wird z. B. die ungeklärte finanzielle Situation zwischen Grosz und seinem Galeristen Flechtheim eingehend von dem Nachlassverwalter Ralph Jentsch beschrieben (vergleiche Jentsch, Ralph, Alfred Flechtheim und George Grosz, Zwei Deutsche Schicksale, 2008).

9. Wie beurteilt der Senat insbesondere die 2003 und erneut im März dieses Jahres vorgetragenen Argumente der Erben bzw. ihres Nachlassverwalters für ein durchgehend fortbestehendes Eigentum von George Grosz (nachfolgend von seinen Söhnen, heute eines Sohnes und einer Schwiegertochter) an den hier in Bremen lagernden Kunstwerken?

Der Senat ist nicht verfahrensbeteiligt und enthält sich deshalb einer Bewertung.

10. Hält der Senat rein rechtliche Gegenargumente, insbesondere möglicherweise lückenhafte Beweismittel der Erben von George Grosz und die Verjährung von Rückgabebansprüchen, für einen hinreichenden Grund, Rückgabebeforderungen abzuweisen?

Diese Frage ist nicht pauschal zu beantworten, da sie Rechtsverhältnisse berührt, die von den jeweiligen Sachumständen abhängen. Im vorliegenden Fall geht es nach Kenntnis des Senats nicht allein um das Problem der lückenhaften Beweismittel oder der Verjährung, sondern vorrangig um die Frage, ob es sich um einen NS-verfolgungsbedingten Entzug handelt.

11. Sieht der Senat weiteren Klärungsbedarf bezüglich der Restitutionsforderung der Erben von George Grosz?

Der Senat geht davon aus, dass eine Klärung des Gesamtvorgangs im Sinne einer befriedigenden Auflösung der Probleme wünschenswert ist. Dazu können Forschungs- und Bewertungsergebnisse, die im internationalen Raum bereits vorliegen und die der Kunstverein angefordert hat, beitragen. Im Übrigen ist der Senat nicht verfahrensbeteiligt und enthält sich daher einer rechtlichen Beurteilung.

12. Sieht der Senat in der Tatsache, dass die beiden Grosz-Bilder der Bremer Kunsthalle in der gesamten überregionalen Presse der Bundesrepublik wiederholt als Beispiel für eine ungeklärte Pattsituation zwischen den direkten Nachkommen eines vom NS-Regime verfolgten Künstlers einerseits und den heutigen Besitzern von dessen Kunstwerken andererseits angeführt wird, einen legitimen zusätzlichen moralischen Druck, nun zeitnah und dringlich zu einer Lösung beizutragen?

Es handelt sich nicht um einen besonders herausgehobenen Einzelfall, sondern um eine Reihe von Rückforderungen des beauftragten Rechtsanwaltsbüros an unterschiedliche Besitzer in Amerika und Europa, von denen bislang auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse zur Sach- und Rechtslage keine Restitution erfolgte. Derzeit sind verschiedene öffentliche Museen mit Restitutionsbegehren im Zusammenhang mit der Galerie Flechtheim (Galerist von George Grosz) konfrontiert. Vor dem Hintergrund sehr komplizierter Rechtsverhältnisse in uneindeutigen Restitutionsfällen ist davon auszugehen, dass Ergebnisse nicht zeitnah zu erzielen sind.

13. Sieht der Senat in einem zeitnahen Zugehen auf die Erben von George Grosz einen Weg, endlich nach mehreren Jahrzehnten zu einer fairen und gerechten Lösung zu gelangen und darüber hinaus unter anderem die Gefahr eines langwierigen und kostspieligen Rechtsstreits zu vermeiden, der, wie Erfahrungen u. a. in Berlin zeigen, kulturpolitisch problematisch wäre?

Die Frage setzt gedanklich das Bestehen eines Restitutionsanspruchs voraus. Ob ein solcher Anspruch besteht, ist noch nicht abschließend geklärt. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Frage nicht beantwortet werden.

14. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, zu einer zeitnahen Klärung und Lösung des Konfliktes beizutragen?

Wie zu Frage 12 ausgeführt, sind vor dem Hintergrund komplizierter Rechtsverhältnisse zeitnahe Lösungen nicht zu erwarten. Der Senat kann das Verfahren nicht beschleunigen.

15. Wie beurteilt der Senat die seitens der Kunsthalle am 8. April 2009 im Weser-Kurier angesprochene Möglichkeit, die Arbeitsstelle für Provenienzforschung und -forschung beim Institut für Museumsforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz um Hilfe bei der Klärung und Lösung der Rückgabeforderung an die Bremer Kunsthalle in Bezug auf die beiden Grosz-Werke zu bitten?

Diese Möglichkeit ist gegeben und wird nach Absprache mit dem Kunstverein dann in Anspruch genommen werden, wenn sich neue Fakten ergeben. Der Senat hat sowohl die Koordinierungsstelle in Magdeburg als auch die Arbeitsstelle für Provenienzforschung und den Bund von dem Fall in Kenntnis gesetzt. Gegebenenfalls wird der Senat empfehlen, die Beratende Kommission bei der Arbeitsstelle zu befragen.

16. Kann und will der Senat einen entsprechenden Antrag auf Unterstützung bei der bundesweit zuständigen Arbeitsstelle für Provenienzforschung und -forschung fördern?

Wenn ein solcher Antrag zur Klärung des Problems beitragen kann, wird der Senat dies unterstützen.

17. Wie verhält sich der Senat bisher zu der Forderung der Erben George Grosz' und ihres Nachlassverwalters, ihren Eigentumsanspruch anzuerkennen – gegebenenfalls auch im direkten Kontakt zu den Erben bzw. zu deren Beauftragten?

Der Senat ist nicht verfahrensbeteiligt und nimmt daher keine eigene Rechtsposition ein.

18. Wie beurteilt der Senat die Transparenz seitens der Bremer Kunsthalle gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf den Umgang mit dem Restitutionsverlangen der Grosz-Erben als eine bremische Angelegenheit von öffentlichem Interesse?

Der Kunstverein hat seine Position zur Sache öffentlich bekannt gemacht. Das Kulturressort steht in dauerhaftem Kontakt mit dem Kunstverein und wird bei Vorliegen neuer Erkenntnisse regelmäßig informiert. Eine öffentliche Austragung des Konflikts ist vor dem Hintergrund eines laufenden Verfahrens weder angezeigt noch zielführend.

19. Sieht der Senat sich in dieser Angelegenheit bisher immer zeitnah und vollständig informiert, um sich selbst ein Bild machen zu können?

Das Kulturressort ist über den jeweiligen Sachstand des Verfahrens informiert.

20. Sollten bisherige Recherchen der Bremer Kunsthalle zur Provenienz der beiden betreffenden Bilder umgehend und vollständig offengelegt werden?

Hinsichtlich der Provenienz sind die Positionen der Parteien im Grundsatz wohl nicht strittig, strittig ist ihre Bewertung.

21. Hält der Senat einen Zwischenbericht zum generellen Stand interner Provenienzforschung seitens der Kunsthalle für sachlich geboten?

Dem Senat liegt der Sachstand vor.

22. Kann und will der Senat zukünftig zu mehr Transparenz in dieser Angelegenheit beitragen?

Der Senat kann eine Annahme der Intransparenz der Vorgänge nicht bestätigen.

23. Liegen dem Senat Informationen vor, ob und gegebenenfalls inwiefern weitere Forschungen zur Provenienz dieser und anderer Kunstwerke von George Grosz stattfinden – in Bremen oder bei den Museen anderer Städte (insbesondere Wien, New York, Tokyo), die mit ähnlichen Restitutionsforderungen der Grosz-Erben konfrontiert sind?

Von Rückforderungen der Grosz-Erben sind weltweit Museen betroffen, und es wird daran auch weltweit kooperativ gearbeitet.

Sehr ähnlich gelagerte Rückgabeforderungen an das Museum Moderner Kunst in Wien liegen im Hinblick auf das Grosz-Gemälde Andenken – Das Bündnis vor. Der Restitutionsbeirat in Wien entschied jedoch bereits im April 2006, das Bild von Grosz nicht zurückzugeben, da es sich um keinen Restitutionsfall handele. Auch eine jüngst bekannt gewordene Forderung an das Museum of Modern Art in New York – hier waren es unter anderem das berühmte Porträt des Max Herrmann-Neisse und das Porträt mit Modell von George Grosz, die zurückgefordert wurden – ist vonseiten des Museums (mit Unterstützung des amerikanischen Juristen und ehemaligen United States Attorney General Nicholas de Belleville Katzenbach, der um eine neutrale Stellungnahme vom Museum of Modern Art gebeten wurde) abgelehnt worden. Katzenbach lagen die Forderungen und Darlegungen von Ralph Jentsch auf der einen und die Provenienzforschungen der amerikanischen Kunsthistorikern Laurie Stein sowie der Kuratoren des Museum of Modern Art auf der anderen Seite vor. Katzenbach sah keinen Grund, dass das Museum of Modern Art der Forderung nachzugeben hätte.

24. Wie beurteilt der Senat aus kulturpolitischer Sicht die Absicht der Erben von George Grosz, ein zentrales George-Grosz-Museum, möglicherweise in Berlin, einzurichten?

Es ist nicht Sache des Senats, diese Pläne der Grosz-Erben zu beurteilen. Für das Bestehen eines Restitutionsanspruchs dürften sie jedenfalls ohne Bedeutung sein.





